

»Bis zur Beschlussfassung der in der Wirtschaftsordnung — also einer dieser beiden Wirtschaftsordnungen, ganz gleichgültig, welcher — genannten Organisationen gelten die von den anerkannten Kreis- und Ortsvereinen auf Grund der Notstandsordnung vom 5. Oktober 1920 mit der Abänderung vom 13. Februar 1921 beschlossenen Zuschläge und Ausnahmen.«

Das bedeutet also, daß es, ganz gleichgültig, welche dieser beiden Ordnungen Sie annehmen, materiell unter allen Umständen solange beim alten bleibt, wie nicht auf Grund dieser Wirtschaftsordnungsermächtigungen neue Beschlüsse innerhalb des Sortiments oder in Arbeitsgemeinschaften von Verlag und Sortiment gefaßt worden sind. Meine Herren, ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß dieser Beschluß angenommen worden, daß er also für die Kreis- und Ortsvereine verbindlich geworden ist und daß danach gehandelt werden muß.

Nun, meine Herren, der Gedanke der wirtschaftlichen Zulässigkeit und Notwendigkeit der Zuschläge an und für sich ist ja auch festgelegt in dem Entwurf der Wirtschaftsordnung, die der Börsenverein vorgelegt hat, und insofern, muß ich sagen, verstehe ich nicht, wie Herr Mitschmann diesen Antrag des Börsenvereinsvorstandes als ein Nichts, als ein Weniger-als-nichts bezeichnen kann. Meine Herren, durch diese Wirtschaftsordnung des Börsenvereinsvorstandes legalisieren Sie ausdrücklich unter Zustimmung des gesamten Buchhandels, unter ausdrücklicher Zustimmung des Verlags die vom Sortiment erhobenen Teuerungszuschläge. Der Verlag hat in der Wirtschaftskonferenz und auch hier wieder im § 1, der ja den Beschlüssen der Wirtschaftskonferenz entspricht, ausdrücklich zugegeben: das Sortiment ist wirtschaftlich berechtigt, diese Zuschläge zu nehmen. Meine Herren, ich glaube nicht, daß man da sagen kann: das ist nichts, das ist weniger als nichts. Es ist aber allerdings alles, was im Augenblick erreichbar ist.

Meine Herren, Sie haben schon aus meinen bisherigen Ausführungen entnehmen können, daß ich und daß meine Kollegen vom Vorstand des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine durchaus auf dem Boden des Antrages des Börsenvereinsvorstandes stehen, — allerdings nicht des Antrages in der uns vorgelegten Fassung, sondern mit einigen Abänderungen, die wir als Verbesserungen ansehen. Ich darf Ihnen diese Abänderungen bekanntgeben, indem ich gleichzeitig den Antrag auf entsprechende Abänderung der Börsenvereins-Wirtschaftsordnung formell hiermit verbinde. Ich werde dann diesen Antrag dem Vorstand übergeben.

Meine Herren, der § 1 der Wirtschaftsordnung des Börsenvereins bleibt unverändert in der Fassung, wie sie hier vorgelegt worden ist.

In § 2 Zeile 1 ist einzufügen hinter »Teuerungszuschlags«: »für Verkäufe in und nach ihrem Gebiet«. Diese Worte sind der Wirtschaftsordnung entnommen, die Herr Mitschmann beantragt hat.

Es sind fernerhin hinter »örtliche« die Worte einzufügen: »oder bezirkliche«. Das soll bedeuten, daß sowohl Ortsvereine, örtliche Zusammenschlüsse, örtliche Kartellgemeinschaften wie Kreisvereine, bezirkliche Gemeinschaften diese Beschlüsse fassen können. Ich könnte mir sehr wohl denken, daß in einzelnen Kreisvereinen, in denen es keine besonderen oder bedeutenderen Ortsvereine gibt, weil es an größeren Städten mangelt, die Festsetzung des Zuschlages nach wie vor durch den Kreisverein erfolgen wird. Um diese Möglichkeit ganz klar festzustellen, habe ich den Antrag gestellt, hinter »örtliche« zu setzen: »oder bezirkliche«.

Fernerhin sollte in der zweiten Zeile hinter »einheitliche« das Wort: »Festsetzung« eingefügt werden. Unbedingt muß doch angestrebt werden, daß, sowie es bisher der Fall gewesen ist, diese Zuschläge möglichst einheitlich festgesetzt, durchgeführt und bekanntgegeben werden. Ich glaube das nicht näher erläutern zu müssen.

Der § 3 in der Fassung des Börsenvereinsvorstandes hat in uns lebhafteste Bedenken erweckt, und zwar aus sachgemäßen Gründen, und ich glaube auch die Stimmung innerhalb der Verlegervereins-Hauptversammlung richtig wiederzugeben, wenn ich sage, daß der § 3 in der uns jetzt vorliegenden Fassung aus sachgemäßen Gründen nicht möglich ist. Ich schlage also vor, den jetzigen § 3 durch folgenden Wortlaut zu ersetzen, und zwar stimmt dieser Wortlaut überein mit dem Antrage, den uns eben Herr Dr. Bielefeld namens des Deutschen Verlegervereins vorgelegt hat. Es soll nach unserem Vorschlage heißen:

»Den in § 2 genannten Organisationen wird überlassen, sich gegenseitig auf Grund freiwilliger Verpflichtung an die Einhaltung der Zuschläge zu binden.«

Ich komme zu § 4. In § 4 sollten auf den Wunsch des Herrn Mitschmann, den er gestern in der Abgeordnetenversammlung geäußert hat, hinter »unmittelbarer Lieferung« die Worte eingefügt werden: »eigenen Verlags«. Ich darf annehmen, daß der Verlag sich ohne weiteres mit dieser Einfügung einverstanden erklären wird.

Es sollten ferner hinter den Worten »Verpackungs- und Portokosten« die Worte eingefügt werden: »in voller Höhe«. Auch diese drei Worte sind aus der Wirtschaftsordnung der Herren Mitschmann und Genossen übernommen. Wenn Sie aber, meine Herren vom Sortiment, erklären, daß Sie auf den Zusatz dieser Worte kein Gewicht legen, so bin ich bereit, auch meinerseits auf diesen Zusatz zu verzichten, da es letzten Endes ja uns allen selbstverständlich erscheint, daß Porto und Verpackung vom Verlag bei direkter Lieferung in voller Höhe in Anrechnung zu bringen sind.

Ich komme nun zum Schlusse. Ich möchte Sie bitten: Suchen Sie auch heute wieder, wie im vorigen Jahre, eine Einigung herbeizuführen, und zwar auf dem Boden des Antrages des Börsenvereinsvorstandes mit den Abänderungen, die ich Ihnen hier eben vorgeschlagen habe! Meine Herren, ich will den Vergleich mit dem Blatt Papier: mit dem schönen Blatt Papier und mit dem weniger schönen, mit dem schönen Druck und mit dem weniger schönen Druck nicht wiederholen; aber es hat sich mir ein ähnlicher Vergleich aufgedrängt. Beide Wirtschaftsordnungen — darüber sind wir uns doch alle klar — sind gewissermaßen eine Fassade. Sie sind nicht mehr als Fassade. Wir streiten uns im Grunde hier nicht um materielle Dinge; wir streiten uns im wesentlichen um Worte, um Auslegungen, und da möchte ich Ihnen anheimgeben, sich doch zu fragen, ob es nicht besser ist, ein Haus mit einer Fassade zu haben, die zwar nüchtern wirkt, hinter der aber ein festgefügtes Gebäude steht, das Raum für uns alle bietet, als ein Haus mit einer schönen Fassade, das aber haufällig ist. (Sehr gut!)

Meine Herren, auch ich rufe Ihnen zum Schlusse das schöne Goethewort zu, das uns Herr Mitschmann vorhin vorgebracht hat:

Das Mögliche soll der Entschluß
Beherzt fogleich beim Schopfe fassen!

Das Mögliche und nichts Unmögliches zu beschließen, das ist die Forderung der Stunde, und dieser werden Sie gerecht, meine Herren, wenn Sie sich alle vereinigen auf dem Boden des Börsenvereinsantrages. (Lebhafte Bravo und Handklatschen.)

Hofrat Dr. Erich Ehlermann (Dresden) (zur Geschäftsordnung): Meine Herren, nachdem wir von drei Rednern nochmals — und ich weiß nicht, zum wievielten Male — alle Gründe für und wider gehört haben; nachdem wir die Überzeugung haben dürfen, daß zur Sache nichts Neues mehr beigetragen werden kann, können wir, glaube ich, sagen: »Der Worte sind genug gewechselt, laßt uns nun endlich Taten sehen!« Ich beantrage deshalb Schluß der Aussprache (Bravo!); aber ich